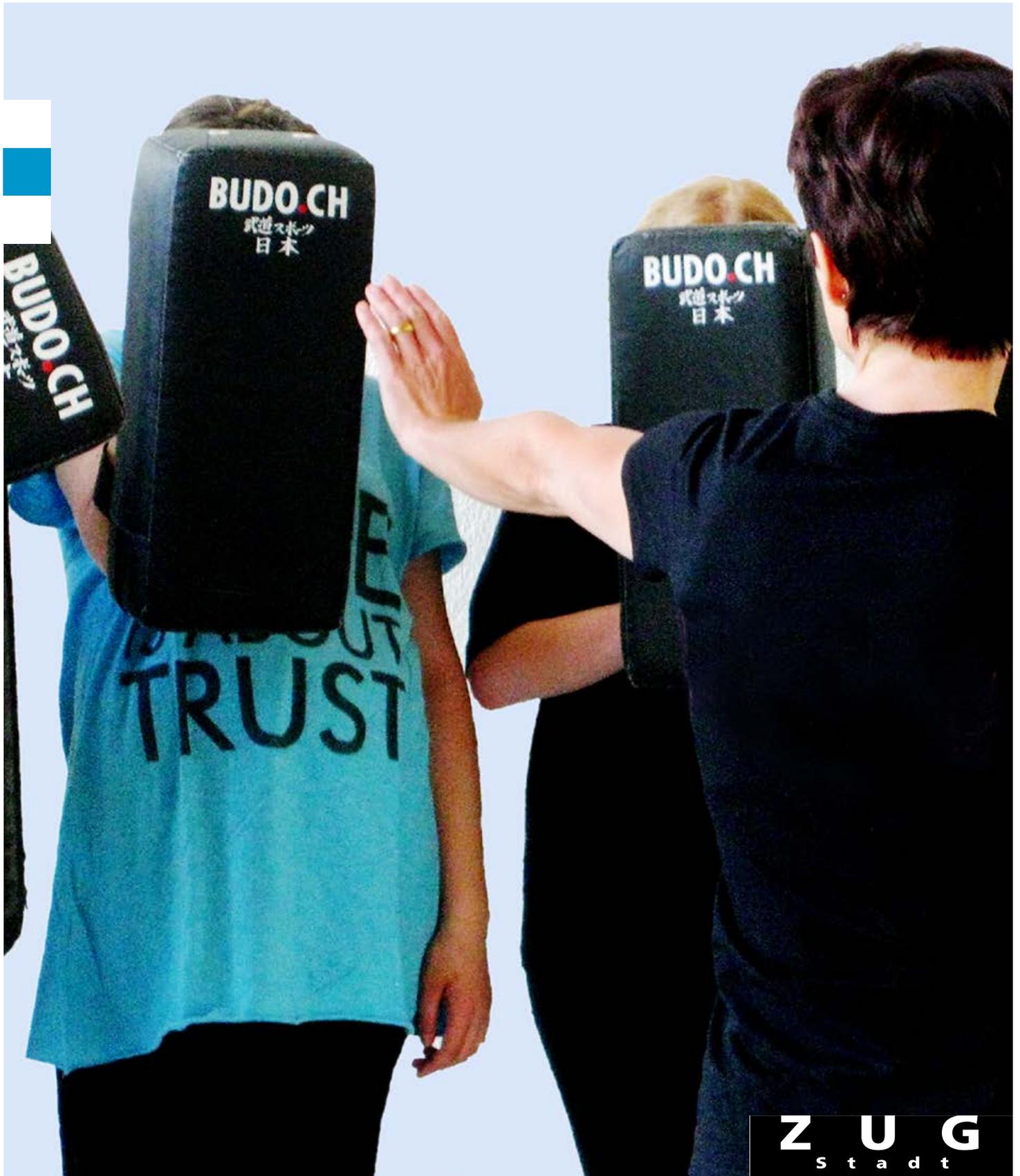


Heilpädagogische Schule Zug Präventionskonzept



1	Ausgangslage und Zielsetzungen	3	6	Stärkung der Kinder und Jugendlichen	11
	Zielsetzungen	3	6.1	Befähigung	11
2	Fachlichkeit bei Nähe und Distanz	4	6.2	Selbstbehauptung	12
2.1	Unterrichtsettings	4	6.3	Klassenrat und Schülerrat	12
2.2	Pflegehandlungen	4	6.4	Sexualpädagogik	12
2.3	Schwimm- und Turnunterricht	5	7	Präventive Personalmassnahmen	14
2.4	Klassenlager	6	7.1	Arbeitsgrundlagen	14
3	Allgemeine Präventionsmassnahmen	7	7.2	Personalauswahl	14
3.1	Kultur des Austausches, Hinschauens und der Transparenz	7	7.3	Verhaltenskodex Personal	14
3.2	Hausordnung und Regeln	7	7.4	Selbststabilisierung	15
4	Gesundheitsprävention und Hygiene	8	8	Interventionen	16
4.1	Hygiene	8	8.1	Interventionen gemäss Einstufungsraster Grenzverletzungen	16
4.2	Unfallverhütung	8	8.2	Nachbetreuung (Care) nach einer erlebten Grenzverletzung	17
4.3	Krankheit	8	8.3	Schulische Disziplinarmassnahmen	18
4.4	Medikamente	8	8.4	Personalmassnahmen	18
4.5	Läuse	9		Anhang 1 Verhaltenskodex für Mitarbeitende	19
4.6	Zahnfee	9		Anhang 2 Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen	20
5	Gemeinsame Definition Grenzverletzung	10		Anhang 3 Einstufungsraster Grenzverletzungen HPS Zug	22
5.1	Alltägliche Situationen (Stufe 1)	10			
5.2	Leichte Grenzverletzungen (Stufe 2)	10			
5.3	Definition von Gewalt, Schwere Grenzverletzungen (Stufe 3)	10			
5.4	Massive Grenzverletzungen (Stufe 4)	10			

Impressum

Herausgeberin	Stadtschulen Zug, August 2020 Heilpädagogische Schule (HPS)
Adresse	Schulzentrum Maria Opferung Klosterstrasse 2a, 6300 Zug
Telefon	058 728 88 50
Internet	www.stadtschulenzug.ch
Projektgruppe	Brigitte Portmann, Schulleiterin HPS Petra Grünenfelder, Physiotherapeutin HPS Esther Kurz, Sozialpädagogin HPS Edith Arnold, Pädagogische Mitarbeiterin HPS

1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Im November 2011 ratifizierten verschiedene Verbände, Organisationen und Institutionen in der Schweiz eine «Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen».

Die Charta umfasst 10 Grundsätze, welche die vier Themenbereiche Präventionskonzepte, Stärkung der Personen mit Unterstützungsbedarf, Schlüsselrolle der Mitarbeitenden sowie Einrichtung einer internen Meldestelle und externen Ombudsstelle betreffen. Die Grundsätze gelten für alle Personen, die in Institutionen oder Organisationen der Betreuung und Begleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung tätig sind oder von ihnen betreut werden.

Das Team der Heilpädagogischen Schule Zug (HPS Zug) hat daher den HPS-Leitfaden „Sexualpädagogik“ aus dem Jahr 2004 überarbeitet und im 2014 ein umfassendes Konzept „Sexualpädagogik und Prävention“ erarbeitet, welches für die Heilpädagogische Schule inkl. Integrative Sonderschulung gilt. Schulinterne Weiterbildungen zum Umgang mit herausforderndem Verhalten und die Erarbeitung von Anleitungen zu Hygiene- und Pflegemassnahmen führten im Schuljahr 2019/20 zu Anpassungen in diesem Konzept durch eine Arbeitsgruppe der HPS und der nun vorliegenden Form.

Zielsetzungen

- Der Schutz der Schülerinnen und Schüler (SuS) und der Erwachsenen vor Grenzverletzungen jeglicher Art ist gewährleistet.
- Grundlegende Haltungen und der Umgang mit Themen von Nähe und Distanz, Gewalt und sexueller Integrität sind in einem Konzept geregelt.
- Die Mitarbeitenden halten sich an einen vorgegebenen Verhaltenskodex.
- Die baulichen Strukturen wahren die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden.
- Haltungen und Regelungen sind festgehalten und werden regelmässig im Team thematisiert und in Erinnerung gehalten.
- Der Umgang mit Nähe und Distanz ist fachlich reflektiert und transparent.
- Neue Mitarbeitende werden in die Haltungen und Regelungen des Präventionskonzeptes eingeführt.
- Bei Grenzverletzungen oder Verdacht auf Grenzverletzungen wird professionell reagiert. Transparenz und Informationsfluss unter den Mitarbeitenden und gegenüber den Vorgesetzten ist gewährleistet.
- Es herrscht Transparenz gegenüber den Eltern und der Öffentlichkeit, wie die HPS Zug mit diesen Themen umgehen.
- Interne Meldestelle ist die Schulleitung; Externe Ombudsstelle ist die des Kantons Zug, Alpenstrasse 14, 6300 Zug, www.ombudsstelle-zug.ch.

2 Fachlichkeit bei Nähe und Distanz

Erziehung und Bildung basiert auf einer aktiven Beziehung zu den SuS. Diese ist sprachlich, emotional und körperlich in jedem Fall von den Mitarbeitenden verantwortungsvoll und professionell zu gestalten. Ziel ist es, bei allen Begegnungen die Integrität unserer SuS zu respektieren und zu schützen. An der HPS Zug herrscht eine Null-Toleranz bezüglich Gewalt und Machtmissbrauch. Kinder und Jugendliche sollen sich angstfrei zu selbstbewussten Menschen entwickeln können. Sie sollen eine angemessene Nähe und eine natürliche körperliche Distanz lernen.

Körperkontakt zwischen Fachpersonen und SuS müssen dem Entwicklungsstand und den behinderungsspezifischen Bedürfnissen angepasst sein. Mitarbeitende achten immer darauf, dass jeder Kontakt altersgemäss, fachlich begründet und transparent ist. Insbesondere bei allen Themen der Selbstversorgung und Körperpflege ist eine professionelle Distanz zu wahren. Die ganzheitliche Einschätzung diesbezüglich erfolgt im Austausch unter den Fachpersonen und in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung. Die Mitarbeitenden der HPS Zug orientieren sich am „Normalen“, d. h. am Lebensalter unserer SuS: Es gelten gegenüber Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung die gleichen Regeln und Haltungen wie gegenüber nichtbehinderten Gleichaltrigen. Gleichzeitig haben behinderte Kinder und Jugendliche keine Sonderrechte gegenüber MitschülerInnen oder Betreuungspersonen bezüglich Körperkontakten und Berührungen.

Die Bedürfnisse nach angemessener körperlicher Zuwendung (in den Arm nehmen...) soll ernst genommen werden, da sie für eine gesunde Entwicklung wichtig sind. Körperliche Nähe und Zuwendung zwischen SuS und Mitarbeitenden erfolgt nur auf Initiative der SuS und findet nur im öffentlichen Rahmen statt. Die Mitarbeitenden deklarieren gegenüber Kindern und Jugendlichen ihre persönlichen Grenzen in Bezug auf Nähe und Distanz. Situationen, welche ein ungutes Gefühl auslösen, werden transparent gemacht und mit Unterstützung des Teams reflektiert. Grenzverletzungen werden nach vier Schweregraden unterschieden und nach dem Bündner Standard eingeschätzt. Bei besonderen oder heiklen Situationen ist die Schulleitung zu informieren (siehe [Kapitel „5 Gemeinsame Definition Grenzverletzung“ auf Seite 10](#) und [„Anhang 3“ auf Seite 22](#)).

Es gilt das Prinzip der Fachlichkeit (Professionalität): Die Verantwortung für Unterricht, Betreuung, Therapie, Pflege und Aufsicht liegt bei ausgebildeten Fachpersonen. Bei der Personalauswahl wird genau geprüft, wer mit den SuS arbeitet ([siehe Präventive Personalmassnahmen](#))

2.1 Unterrichtssettings

Unterricht, Aufsicht und Betreuung finden in einer Klasse, Gruppe oder in der Einzelförderung statt. Ablauf und Setting (Raum, Zeit, Personal) sind im Rahmen des Stundenplans geregelt.

Im Rahmen der Gruppenangebote werden Tätigkeiten der Selbstversorgung durch Fachpersonen beaufsichtigt, angeleitet und geübt. PraktikantInnen, Aushilfen und Schwimmhilfen können nach einer Einführung durch die Fachpersonen Teilaufgaben übernehmen, wie zum Beispiel Mittagessen, Zähneputzen oder Duschen.

Im Rahmen des Unterrichts, der Betreuung und der Therapie kann es sein, dass SuS allein mit einer erwachsenen Person unterwegs sind oder Einzelförderung erhalten. Inhalte und Umsetzung der Therapie oder Einzelförderung sind im Team abgesprochen. Räume, in welchen man sich allein mit einem Kind aufhält, werden nicht abgeschlossen. Wenn es um Intimpflege (z. B. WC-Training, Duschanleitung o.Ä.) geht, ist die Massnahme separiert von anderen SuS und Erwachsenen durchzuführen, wenn möglich durch gleichgeschlechtliche Teammitglieder

2.2 Pflegehandlungen

Selbständigkeit und Selbstversorgung in Alltagshandlungen sind wichtige Basiskompetenzen behinderter Kinder und Jugendlicher. Das Erlernen der Selbstversorgung und Körperpflege/Hygiene ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Dazu zählt zum Beispiel die Benutzung der Toilette, Baden/Duschen, Haarwäsche, Rasur und Nagelpflege.

Pflegerische Handlungen sind in der HPS Zug stets mit dem Thema Bildung verknüpft. Es geht nicht nur darum, die Grundversorgung zu gewährleisten. Bildung ist im Zusammenhang mit Pflege im Sinne der Förderung von Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsbildung zu verstehen. Die SuS sollen stets Anleitung zur Selbsthilfe, Alltagsbewältigung, körperlichen Wahrnehmung, Umgang mit ihrer Behinderung und Kommunikation erhalten.

Die Selbstversorgung und Körperpflege/Hygiene übernehmen die SuS altersgemäss soweit wie möglich selbst. Ist es aufgrund der Beeinträchtigung eines Kindes oder Jugendlichen nicht möglich, sich altersgemäss selbst zu versorgen, wird die Grundversorgung durch die Mitarbeitenden professionell und reflektiert geleistet. Die Abhängigkeit von der Versorgung durch die Mitarbeitenden führt zu einem Machtverhältnis, dem besondere Beachtung zu schenken ist.

Für SuS, welche auf Grund ihrer Beeinträchtigung inkontinent sind, gehört es zum Schulalltag dazu, dass sie gewickelt werden. Ab dem 9. Lebensjahr wird an der HPS Zug nicht mehr von Windeln gesprochen, sondern von (Inkontinenz-) Einlagen. Persönliches Material (wie Einlagen oder Ä.) wird dem Kind oder dem/der Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten mitgegeben.

Die Durchführung der Intimpflege liegt immer in der Verantwortung von Fachpersonen. PraktikantInnen dürfen hier nur nach sorgfältiger Anleitung (richtiges Handling, Kinästhetik...) und mit professioneller Begleitung eingesetzt werden.

Die HPS Zug hat Standards und Abläufe für verschiedene Pflegehandlungen definiert, an welche sich die Mitarbeitenden zu halten haben. Neue Mitarbeitende werden von der zuständigen Fachperson in die definierten Abläufe eingeführt.

Professionelle Berührung setzt das Bewusstsein voraus, dass das Verhältnis zwischen Betreuenden und SuS anders ist, als zu Familienangehörigen und Freunden. Zuviel emotionale Nähe beeinträchtigt die Objektivität von beiden Seiten her. Die richtige Mischung aus Nähe, Distanz und Einfühlungsvermögen ist ein Kennzeichen des korrekten Handelns. Es ist zentral, sich immer wieder bewusst zu werden, dass im Bereich der Pflege in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen eingegriffen wird.

Pflegehandlungen werden in entsprechenden Räumen (z. B. in den Pflege Toiletten, im Therapiebad, in der Garderobe des Schwimmbades) und nach Möglichkeit von gleichgeschlechtlichen Fachpersonen durchgeführt. Die Fachpersonen beachten die Qualitätsmerkmale professioneller Pflege:

- Klare, eindeutige und bewusste Berührungen mit Ankündigung

- Sorgsame Kommunikation (verbale und nonverbale Missverständnisse minimieren)
- Sich der Zonen der Berührung bewusst sein (öffentliche/soziale Zonen, halb öffentliche Über-einstimmungszonen, Verletzbarkeits- und intime Zonen)
- Begrüssung resp. erste Berührung immer im „öffentlichen“ Bereich
- Vor Berührung das Einverständnis der SuS einholen (auch nonverbale Reaktion beobachten)
- Klare Berührungen ausführen, mit aufgelegter Hand (nicht mit Fingerspitzen)
- Berührungen geschehen in Ruhe und mit konstantem Druck

Grundlegende Hygiene und Pflegegrundsätze wie Händedesinfektion, Oberflächendesinfektion, die Benutzung von Handschuhen u. Ä. sind einzuhalten ([mehr Infos auf Seite 8](#)).

2.3 Schwimm- und Turnunterricht

Der Schwimm- und Turnunterricht findet klassenweise oder klassenübergreifend in Schwimmbädern und Turnhallen der Stadt Zug statt. Die Hallen und Garderoben sind während der Unterrichtszeiten ausschliesslich für die HPS Zug reserviert. SuS mit einer schweren Beeinträchtigung gehen bei entsprechender Indikation im Rahmen der Physio- und Ergotherapie in ein spezielles Therapiebad.

Die Mitarbeitenden und die Kinder/Jugendlichen tragen der Situation angepasste Sport- und Badebekleidung: Mädchen und Frauen im Badeanzug, Buben und Männer in Badehosen. Bei Inkontinenz ist das Tragen von Badewindeln oder Ähnlichem obligatorisch. Foto- und Filmaufnahmen sind in Garderoben und Sanitäreanlagen verboten. In den Garderoben des Schwimmbades und der Turnhalle werden die SuS ab der Mittelstufe nach Geschlechtern getrennt. Dies gilt ebenfalls fürs Duschen. Sie werden bei Bedarf beaufsichtigt. Hierbei sollen sich nach Möglichkeit immer zwei gleichgeschlechtliche Mitarbeitende in der Garderobe aufhalten.

Nach dem Schwimmen duschen alle (Mitarbeitende und SuS) in den Badekleidern. Mitarbeitende benutzen zum Umziehen in der Garderobe die Einzelkabinen. Nach dem Turnen wird in der Regel ab der Mittelstufe 2 geduscht. Duschen können die SuS mit

Badehosen, Unterhosen oder nackt. Die Mitarbeitenden duschen separat in der Lehrerdusche. Für Kinder oder Jugendliche, die nicht selbständig duschen können, werden in Absprache mit den Eltern individuelle Lösungen gesucht.

2.4 Klassenlager

Ab der Mittelstufe 2 finden an der HPS Zug Schulverlegungen bis zu einer Woche statt. In Klassenlagern werden Schlaf-, Garderoben- und Duschsituationen analog zu oben genannten Punkten organisiert. Nach Möglichkeit schlafen SuS und Erwachsene in separaten Schlafräumen. Ausnahmefälle (z. B. Schlafen im Stroh, Massenlager etc.) müssen transparent sein und sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich. Wird Nachtwache benötigt, wird diese von zusätzlichem Betreuungspersonal geleistet. Mit den Eltern wird vorgängig genau abgesprochen, wie Pflegehandlungen und medizinische Massnahmen umzusetzen sind.

3 Allgemeine Präventionsmassnahmen

Prävention setzt auf verschiedenen Ebenen an. Klare Regeln und strukturelle Vorgaben geben Halt. Durch die bewusste Gestaltung der täglichen Begegnungen muss der Schutz der Integrität aller sichtbar werden. Die Umsetzung erfordert gegenseitige Unterstützung. Die Stärkung der Kinder und Jugendlichen ist in der Bildungsplanung ersichtlich und sie werden befähigt, bestmöglich ihre Rechte einzufordern.

3.1 Kultur des Austausches, Hinschauens und der Transparenz

In der HPS Zug wird die pädagogische Grundhaltung durch Weiterbildungen im Team und anhand der Besprechung von Fallbeispielen in den Klassen- und Bereichsteams konkret zum Thema gemacht. Geltende Regeln, Abläufe und die geforderte Haltung sind verbindlich vereinbart. Die HPS pflegt eine Teamkultur, in welcher gegenseitiges Feedback zur professionellen Arbeit gehört. Beobachtungen und schwierige Situationen werden direkt angesprochen. Grenzüberschreitungen werden der Schulleitung gemeldet und professionell bearbeitet.

Die Fachlichkeit in der Gestaltung von Nähe und Distanz muss in allen Situationen gewährleistet sein. Alle Mitarbeitende der HPS Zug beziehen Stellung und orientieren sich an der vorliegenden Definition von Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Die Einstufung des Schweregrads einer Grenzverletzung erfolgt nach dem an der HPS Zug intern erarbeiteten Einstufungsraster für Grenzverletzungen (siehe 5 Anhang 3). Geltende Regeln werden klar kommuniziert und deren Einhaltung eingefordert (Hausordnung des Schulzentrums Maria Opferung). Heikle Situationen werden als solche erkannt, angesprochen und so rasch wie möglich entschärft. Die HPS Zug setzt auf Deeskalation und geht sorgfältig mit dem Machtunterschied zwischen den SuS und den Erwachsenen um.

Jedem Kind oder Jugendlichen der HPS Zug wird eine Stimme gegeben. Mit verschiedenen Mitteln der Unterstützten Kommunikation (UK) wird dies gefördert. Über den Klassen- und den Schülerrat geschieht ein bewusster Einbezug der Meinung der SuS in Fragen, die sie betreffen. Sie erhalten Unterstützung, Konflikte gewaltfrei zu lösen und können sich an eine Beratungsperson wenden, wenn sie dies wünschen. Hierfür steht ihnen nebst den Lehrpersonen die Alltagsorientierte Sozialberatung (ASB) zur Verfügung.

In der HPS Zug sind die Selbstwahrnehmung des eigenen Körpers, der eigener Handlungen und Emotionen sowie die Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten auf allen Stufen zentrale Förderbereiche. Die Selbstversorgung in Körperhygiene, Kleidung, Ernährung, Orientierung, Mobilität usw. wird im lebenspraktischen Unterricht, in der Betreuung oder in der Therapie altersgemäss, anschaulich und handlungsbezogen gelernt und geübt.

Die Mitarbeitenden weisen SuS und allenfalls deren Erziehungsberechtigte auf unangebrachte Kleidung und unangemessene Körperpflege hin und suchen mit ihnen nach Lösungen. Die Lehrpersonen und Betreuenden wissen jederzeit, wo sich die SuS aufhalten und wer sie allenfalls begleitet. Alle ausserordentlichen Angebote und Unternehmungen mit SuS ausserhalb der HPS Zug werden im Vorfeld mit Zeit, Dauer und Ort (Checkliste zuhanden Schulleitung) deklariert. Mehrtägige Unternehmungen und Lager müssen mit den entsprechenden Gesuchen beantragt und bewilligt sein.

3.2 Hausordnung und Regeln

Die Hausordnung des Schulzentrums Maria Opferung und die geltenden Regeln der HPS Zug sind sichtbar und verständlich im Haus angebracht. Eine Anpassung der Hausordnung muss mit dem Rektor der Stadtschulen Zug abgesprochen werden. Regelanpassungen erfolgen im Rahmen der Hauskonferenz des Schulzentrums Maria Opferung, welche zwei mal jährlich stattfindet.

Nachfolgend sind Präventionsmassnahmen für den Bereiche Gesundheit und Umgang mit herausforderndem Verhalten festgehalten. Sie wurden durch intensive Auseinandersetzung mit den Themen in den letzten Schuljahren erarbeitet und orientieren sich an den heutigen Erkenntnissen der Wissenschaft.

4 Gesundheitsprävention und Hygiene

Die Mitarbeitenden der HPS Zug achten sowohl auf die Gesundheit der ihnen anvertrauten SuS, als auch auf ihre eigene (siehe [Definition Gesundheit WHO](#)). Die folgenden, intern erarbeiteten Weisungen, Standards und Handlungsabläufe sollen die Mitarbeitenden dabei unterstützen.

4.1 Hygiene

Alle Mitarbeitenden der HPS Zug sind zu Themen wie den Grundlagen der Infektionslehre, Infektionskrankheiten (z.B. Grippe, Norovirus, Coronavirus usw.) und deren Ansteckungswege geschult. Es finden regelmässig Instruktionen für die Mitarbeitenden statt. Die Kriterien zur Einhaltung der Hygiene sind definiert und konkrete, verbindliche Massnahmen abgemacht. Diese betreffen die Individualhygiene, die Arbeitshygiene, die Händehygiene und die Flächenhygiene.

Individualhygiene: Mitarbeitende achten auf ein gepflegtes Erscheinungsbild. Während der Arbeitszeit wird das Tragen von gutschützenden, Halt gebenden Schuhen empfohlen. In von Kindern genutzten Räumen werden Hausschuhe getragen. Die Schultern sind bedeckt, die Kleidung ermöglicht angemessene Bewegungsfreiheit und ist sauber. Auf Schmuck (insbesondere Arme und Finger) wird möglichst verzichtet. Mitarbeitende der medizinischen Therapien und der Verpflegung tragen Arbeitskleidung.

Händehygiene: Bei allen Handlungen mit potentielltem Kontakt von Ausscheidungsprodukten sind zwingend Handschuhe zu tragen. Die Hände werden vor und nach jeder pflegerischen oder medizinischen Handlung, sowie vor der Verarbeitung von Lebensmitteln desinfiziert. Genaue Anleitungen finden sich unter Hygiene und Pflege [im Intranet](#) und sind als Aushänge bei Lavabos aufgehängt.

Flächendesinfektion: Hauswartung und Küche reinigen nach strengen Vorschriften und Konzept. Was wie oft in den Schul- und Therapieräumen desinfiziert werden muss, ist im [Ablauf „Hygiene im Schulzimmer und in Therapieräumen“](#) beschrieben.

4.2 Unfallverhütung

SuS und Erwachsene der HPS Zug sollen vor Unfällen geschützt sein. Wenn Gefährdungen oder potenzielle Risiken festgestellt werden, sind diese direkt selber

zu beheben. Sollte das nicht möglich sein, sind sie im Sinne der Mitwirkung der Schulleitung oder dem Hauswart zu melden. Festgestellte Mängel werden systematisch in einer elektronischen Branchenlösung (asa-control) durch den Bereichssicherheitsbeauftragten (Hauswart) im System erfasst und von einer in der Verantwortung stehenden Person behoben.

Wenn ein Unfall passiert, werden die Schulleitung und die Angehörigen von der Bezugsperson umgehend informiert und der Vorfall wird mit der [Checkliste „Besonderes Ereignis“](#) dokumentiert.

4.3 Krankheit

Wir tragen der Gesundheit von SuS und Mitarbeitenden Sorge. Bei ansteckenden Erkrankungen gehen SuS und Mitarbeitende nach Hause bzw. bleiben zu Hause, um nicht weitere Personen anzustecken. Dies gilt für ansteckende Krankheiten mit Fieber, aber auch Erkrankungen wie beispielsweise Brechdurchfall. Nach einer oben beschriebenen Krankheit kann die betroffene Person nach Absprache mit dem Arzt oder nach einem symptomfreien Tag (ohne Medikamente) wieder in die Schule kommen. So können Rückfälle und auch Ansteckungen von SuS und Mitarbeitenden verhindert werden.

Im Falle einer Pandemie (z.B. Coronavirus) sind die Anweisungen des BAG, des Kanton Zug und schliesslich der Taskforce Stadt Zug handlungsweisend. Publiziert werden die Handlungen durch das [Schutzkonzept der Stadtschulen Zug](#) (dat. am 04.05.2020).

4.4 Medikamente

Die Verabreichung von Medikamenten liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern. Die Mitarbeitenden der HPS Zug verabreichen Medikamente nur in explizitem Auftrag der Eltern. Ausgenommen ist die notfallmässige Erstversorgung kleinerer Wunden (z.B. Schürfung desinfizieren, Blasenpflaster oder Ähnliches) oder die Handlungen Erster Hilfe bis der Notarzt eintrifft.

Müssen Medikamente in der Schule verabreicht werden, dann muss dies schriftlich via [Medikamentenblatt](#) in der Schülerakte festgehalten werden. In dem Formular wird notiert, wie genau ein Medikament verabreicht werden muss (Menge, Zeitpunkt, Verabreichungsart etc.).

Notfallmedikamente (z.B. Epileptika) sind möglichst sicher verpackt und griffbereit beim betreffenden SuS aufzubewahren. Das Medikament muss im Notfall sofort zugänglich sein; die Bezugsperson hat in Absprache mit den Eltern die Aufbewahrung des Notfallmedikaments besprochen. Die Kontrolle über das Verfallsdatum liegt gemeinsam in der Verantwortung der Bezugsperson und der Eltern. An der HPS Zug werden keine Medikamente in Venen, Arterien und Muskeln verabreicht. Bei Verabreichungsformen in die Unterhaut und / oder Bronchien findet immer eine Instruktion durch eine Fachperson empfohlen vom jeweiligen Kinderarzt statt.

4.5 Läuse

Werden bei SuS Läuse vermutet oder entdeckt (z.B. von der Lehrperson, den Eltern, der Freizeitbetreuung), ist die Schulleitung zu informieren. Diese bietet die Fachkraft für Lausfragen auf, damit die entsprechenden SuS und ihre Klasse kontrolliert werden. Die Eltern werden über die bevorstehende Kontrolle mittels Elternbrief informiert. Die Fachfrau gibt nach der Kontrolle eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ab. Detaillierte Infos für Mitarbeitende siehe Merkblatt «Kopfläuse an der Schule» im Intranet der Stadtschulen Zug und für die Eltern unter Eltern ABC auf der Website der Stadtschulen zu finden.

4.6 Zahnfee

Die Zahnfee der Stadtschulen Zug besucht alle Klassen der HPS Zug zweimal jährlich im Hinblick auf die Zahnprophylaxe. Weiteres siehe Konzept Schulzahnpflege im Intranet der Stadtschulen Zug.

Einmal jährlich bekommen alle SuS einen Gutschein für die Dentalhygiene. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, diesen einzulösen.

5 Gemeinsame Definition Grenzverletzung

Zum pädagogischen Alltag gehören auch schwierige zwischenmenschliche Interaktionen. Indem alle Mitarbeitenden bewusst an Konflikte herangehen und sich um konstruktive Lösungen bemühen, soll innere und äussere Sicherheit wieder hergestellt werden und das gemeinsame Lernen von Kindern, Jugendlichen, den Mitarbeitenden ermöglicht werden. Mit dem Machtunterschied zwischen SuS und Erwachsenen ist sorgfältig umzugehen. Bei der Einschätzung einer Grenzverletzung ist stets zu beachten, wer eine Handlung ausübt.

Im Schuljahr 2018/19 wurde im Team der HPS Zug intensiv diskutiert, was als Grenzverletzung erlebt wird und was nicht. Entstanden ist das Einstufungsraster von Grenzverletzungen der HPS Zug, zu finden als Anhang 3 dieses Konzepts. Als Grundlage zur Erarbeitung diente der Bündner Standard (Bündner Spital- und Heimverband (BSH), 2016).

Was grenzverletzend erlebt wird, ist individuell unterschiedlich. Die Definition einer Grenzverletzung obliegt dem oder der Geschädigten. Das Einstufungsraster hilft, eine gemeinsame Sprache für Vorgefallenes zu finden und den Schweregrad des Erlebten gemeinsam zu bestimmen. Oft sind die Grenzen zwischen den Stufen fließend. Daher ist es sehr wichtig, im Team darüber zu diskutieren, welcher Stufe ein Verhalten zuzuordnen ist.

Nachfolgend werden die vier Stufen von Grenzverletzungen genauer erläutert. Die Beispiele dazu finden sich in der Tabelle im „Anhang 3“.

5.1 Alltägliche Situationen (Stufe 1)

«Darunter fallen die heiklen und manchmal auch konflikthafter Situationen des Alltags in pädagogischen Handlungsfeldern, welche sich in Betreuungs- oder Schulsituationen einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen ergeben. Es geht dabei hauptsächlich um das Austragen von Auseinandersetzungen untereinander oder um das Austragen von Machtkämpfen, sowie das Aufzeigen und Akzeptieren von Grenzen und das Umsetzen von Konsequenzen. Es ist wichtig, Stimmung und Dynamik hinter diesen konflikthafter Situationen aktiv im Auge zu behalten, bevor sie eskalieren und zu grösseren Schwierigkeiten und Grenzverletzungen führen.

Der grösste Teil aller Vorfälle im Schulalltag ist dieser Stufe zuzuordnen und wird normalerweise vom Betreuersteam angemessen gehandhabt und einfach gelöst.» (Bündner Spital- und Heimverband, 2016, 22).

5.2 Leichte Grenzverletzungen (Stufe 2)

In die Stufe 2 gehören leichtere grenzverletzende Verhaltensweisen, welche sehr unterschiedlich wahrgenommen werden können.

In diesen Fällen können die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Mitarbeitenden die Grenzen des Gegenübers nicht mehr wirklich wahrnehmen oder überschreiten diese. Klare Abmachungen und geschicktes konsequentes Handeln der Betreuungsperson helfen oft, solche Vorfälle auf Schülerebene professionell zu behandeln. An der HPS Zug werden bereits leichte Grenzverletzungen angesprochen und im Team zum Thema gemacht, insbesondere wenn sie durch Mitarbeitende geschehen.

5.3 Definition von Gewalt, Schwere Grenzverletzungen (Stufe 3)

Bei Vorfällen auf der Stufe 3, ist allen klar, dass eine Grenzverletzung vorliegt. Eine schwere Grenzverletzung wird als Gewaltanwendung bezeichnet. Eine Gewaltanwendung liegt dann vor, wenn das Gegenüber physisch oder psychisch massiv bedroht und/oder verletzt oder Material beschädigt wird. Das Raster unterscheidet, wer an wem eine Grenzverletzung begeht. Es ist beispielsweise nicht dasselbe, ob die Grenzverletzung unter Gleichaltrigen geschieht oder ein eindeutiges Machtgefälle (z. B. Mitarbeitende-SuS) besteht. Es braucht in beiden Fällen eine interne Meldung an die Schulleitung; der Vorfall ist somit nicht mehr nur im Zuständigkeitsbereich des Teams.

5.4 Massive Grenzverletzungen (Stufe 4)

Auf Stufe 4 werden Gewaltanwendungen aus den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt eingeordnet, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Unterschied zu der Stufe 3 geht es hierbei um Vorfälle, welche nach Sofortmassnahmen verlangen. Es kann sich aber auch um ein wiederholtes Auftreten von leichten oder schweren Grenzverletzungen handeln, damit man zur Einschätzung gelangt, dass Massnahmen der Stufe 4 nötig werden.

6 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

6.1 Befähigung

Bildung soll zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung befähigen. Sie ermöglicht dem/der Einzelnen, seine Potenziale in geistiger, kultureller und lebenspraktischer Hinsicht zu erkunden, sie zu entfalten und über die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt eine eigene Identität zu entwickeln (vgl. [LP21 Grundlagen](#)).

Im Bereich der Sonderpädagogik sprechen wir von Befähigung des/der Einzelnen ausgehend von sei-

ner/ihrer individuellen Ausgangslage. Nachfolgende Darstellung zeigt die sechs Befähigungsbereiche nach Lehrplan 21 auf. Im Rahmen der interdisziplinären Förderplanung werden gemeinsam mit den Eltern und den SuS Schwerpunkte für die individuelle Förderung definiert.

In jeder Begegnung und in jedem Lernsetting ist zu überlegen, wie die von der HPS Zug begleiteten SuS zu grösstmöglicher Selbstständigkeit, Selbstvertretung und Befähigung kommen. So erhalten sie eine Stimme und werden ernst genommen.



Abbildung 1: Befähigungsbereiche nach Lehrplan 21

6.2 Selbstbehauptung

Die Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf nimmt einen hohen Stellenwert ein. Die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, wie sie sich gegen eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität zur Wehr setzen können. Umgang mit Nähe und Distanz, das Setzen von Grenzen sowie der Umgang mit der eigenen Sexualität wird angepasst an das jeweilige Aneignungsniveau thematisiert. Die SuS werden befähigt, Abwehr zum Ausdruck zu bringen und Grenzverletzungen zu signalisieren. Die Förderung dieser Kompetenzen beginnt mit dem alltäglichen Erleben, dass ihre Meinung wichtig ist und sie angehört werden.

An der HPS Zug werden ab der Mittelstufe 2 jährlich Selbstbehauptungskurse durchgeführt. Diese finden nach Geschlechtern getrennt statt. Die HPS Zug arbeitet dafür mit Fachstellen wie der Schweizerischen Vereinigung Pallas und Respect! zusammen. Im Umgang mit sozialen Medien werden sie zusätzlich zum Unterricht von der Zuger Polizei und Pro Juventute geschult. Die Informationen zu Elternbildung in den genannten Bereichen, werden von der HPS Zug an die Eltern weitergeleitet (z. B. von der Koordinationsstelle Elternbildung Kanton Zug oder des Elternvereins Insieme Cerebral Zug).

Bei der besonders gefährdeten Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit einer kognitiven Beeinträchtigung wird das persönliche Umfeld (Angehörige, Bezugspersonen der HPS) in die Präventionsarbeit mit einbezogen. Die SuS lernen:

- reale Gefahrensituationen zu erkennen und frühzeitig zu entschärfen
- geschlechterspezifische Gefahren und Herabsetzungen wahrzunehmen
- mit klarer Körperhaltung und verbalem Ausdruck Grenzen zu setzen
- «NEIN» zu sagen, so dass es schnell und eindeutig verstanden wird
- eigene Stärken zu spüren, indem sie eigene Kräfte erleben und Stärke erfahren
- sich erfolgreich mit Strategien zu behaupten und einfache, wirkungsvolle Techniken der körperlichen Verteidigung einzusetzen

6.3 Klassenrat und Schülerrat

Die HPS Zug führt auf allen Schulstufen einen Klassenrat, sowie einen Schülerrat, in welchem die SuS ihre Anliegen klassenübergreifend einbringen können. Demokratieverständnis und Möglichkeiten der Mitwirkung und -gestaltung werden unter anderem so eingeführt (vgl. LP21 NMG.10, ERG 5.6).

6.4 Sexualpädagogik

Grundlegendes Ziel von Erziehung und Unterricht ist es, die SuS in ihrem personalen und sozialen Werden zu unterstützen. Dabei hat die geschlechtliche und sexuelle Identität eine hohe Bedeutung. Wesentliche Lerninhalte innerhalb der Sexualerziehung bilden dabei die „personale Identität“ (vgl. LP21 NMG 1.5, ERG 5.3), der Bereich „soziale Beziehungen“ und das Thema „Geschlecht und Sexualität“ (vgl. LP21 NMG 10.2).

Die Bereiche der personalen Identität sowie der sozialen Beziehungen werden in der HPS Zug ab Schuleintritt gefördert und mittels verschiedener Methoden in allen Altersgruppen erarbeitet und gefördert. Bei den jugendlichen SuS erhält der Bereich „Geschlecht und Sexualität“ ab Beginn der Pubertät zusätzlich einen neuen Stellenwert.

Die Lebensphase Pubertät und damit die Geschlechtsreife ist eine Herausforderung für junge Menschen und ihre Umgebung. Wichtig ist für Pubertierende, dass das Wissen rund um körperliche und psychische Veränderungen sowie über Liebe, Beziehung und Sexualität umfassend und sorgfältig vermittelt wird. Wenn Jugendliche lernen, einen offenen Austausch zu pflegen, Fragen zu stellen und eigene wie auch fremde Grenzen zu respektieren, ist ein wichtiger Schritt in die verantwortungsvolle Selbständigkeit gewährleistet.

In der HPS Zug werden in allen Altersstufen Themen aus den Bereichen Identitätsfindung, Körperfunktionen, Sexualität und Nähe-Distanz behandelt. Alltägliche Fragen werden von den Fachleuten der HPS Zug kompetent beantwortet.

Unter der Berücksichtigung der Nähe-Distanzproblematik sowie des Persönlichkeitsschutzes wird für die Sexualerziehung in der HPS ab der Oberstufe ausgebildetes Fachpersonal von extern zugezogen. Hier

nutzt die HPS unter anderem das Angebot der kantonalen Fachstelle für Schulen (www.eff-zett.ch). Die Fachstelle nimmt altersspezifische Fragestellungen und Themen auf und bearbeitet diese in geschlechtergetrennten Gruppen. Die Klassenlehrpersonen der Oberstufe und Werkstufe der HPS koordinieren die Besuche in der Fachstelle. Sie legen mit der Fachstelle die inhaltlichen Schwerpunkte fest und sorgen für eine angemessene Vor- und Nachbereitung im Unterricht.

7 Präventive Personalmassnahmen

7.1 Arbeitsgrundlagen

Die Stadtschulen und speziell die HPS Zug verfügen über Konzepte, Strategien und Massnahmenpläne zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Haltungen und Regelungen werden im Team der HPS regelmässig thematisiert und in Erinnerung gehalten. Alle Mitarbeitenden der HPS Zug, Jahrespraktikantinnen/Jahrespraktikanten, Hausdienst, Aushilfen und Schwimmhilfen nehmen an solchen Weiterbildungen teil.

7.2 Personalauswahl

Die HPS Zug besetzt die Stellen nach Möglichkeit mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal. Bei der Personalgewinnung und -auswahl wird achtsam vorgegangen. Bei Vorstellungsgesprächen werden unter anderem die folgenden Fragen gestellt und eine Selbstdeklaration erwartet:

- Gibt es gesundheitliche Einschränkungen/Bedenken für die vorgesehene Anstellung?
- Bestehen im Strafregister noch nicht gelöschte Vorstrafen? Wenn ja, handelt es sich um Sittlichkeitsdelikte oder um Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz?
- Ist zurzeit ein Strafverfahren hängig? Wenn ja, handelt es sich um ein Sittlichkeitsdelikt oder um Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz?
- Ist jemals ein Berufsverbot (Entzug der Unterrichtsberechtigung) ausgesprochen worden? Wenn ja, aus welchem Grund?
- Ist ein Verfahren zum Entzug der Unterrichts- oder Berufsberechtigung hängig?

Bei einer Zusage muss nach dem Vorstellungsgespräch und vor der Vertragsunterzeichnung ein Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug eingereicht werden. Nach der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung wird bei der EDK nachgefragt, ob ein Eintrag auf der entsprechenden Liste vorliegt. Ein Eintrag würde den Arbeitsbeginn verunmöglichen.

In den Stadtschulen und insbesondere der HPS Zug wird eine Kultur des aufmerksamen Hinschauens und der Transparenz gepflegt („Abschnitt 3.1“). Die HPS Zug trennt sich von Mitarbeitenden, welche sich dieser Kultur entziehen oder widersetzen.

Das Vorgehen bei einem Verdacht oder einem Fall insbesondere von massiven Grenzverletzungen mit

strafrechtlichen Konsequenzen ist geregelt („Abschnitt 8.4“) und wird allen Mitarbeitenden und den Angehörigen zugänglich gemacht. Jedem Verdacht wird nachgegangen (Null-Toleranz-Politik). Mit regelmässiger interner und externer Kommunikation wird die notwendige Sensibilität hochgehalten.

7.3 Verhaltenskodex Personal

Alle Mitarbeitenden unterschreiben eine Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, siehe „Anhang 1“) und bestätigen damit, sich aktiv an der Realisierung der Null-Toleranz-Politik zu beteiligen. Sie anerkennen das Präventionskonzept als Teil des Arbeitsvertrags.

Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern und Angehörigen wahren die Mitarbeitenden der HPS Zug eine professionelle Distanz. Bestehende private Beziehungen zu Schülerinnen/Schülern oder Eltern sind offenzulegen.

- Die Mitarbeitenden werden von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich mit Nachnamen und „Sie“ angesprochen. Auch mit Eltern und Angehörigen sind die Mitarbeitenden grundsätzlich per „Sie“.
- Die Mitarbeitenden übernehmen keine Betreuung von Kindern und Jugendlichen der HPS Zug ausserhalb ihres Berufsauftrages.
- Private Geschäfte, Kontakte und Beziehungen mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern ausserhalb der HPS gehören nicht zum Berufsauftrag.
- Soziale Medien werden im Rahmen des Unterrichts benutzt und thematisiert. Private Chat-Kontakte zu einzelnen SuS sind jedoch nicht erlaubt. WhatsApp ist nicht für Schulzwecke (z. B. Klassenchats) zu verwenden.
- Veröffentlichungen von Fotos erfolgen grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der Eltern (vgl. Formular Foto- und Videorechte, welches jährlich auszufüllen ist). Fotos von SuS werden nur auf dem Schulserver gespeichert und nicht privat von den Mitarbeitenden genutzt, gespeichert oder veröffentlicht.
- Für Kontakte zu Eltern und Behörden sind die offiziellen Kontaktdaten der Schule und die Dokumentvorlagen der Stadt Zug zu benutzen. Private Kontaktdaten (wie die Handynummer) werden von Seiten Schulverwaltung nicht bekannt gegeben. Es ist in der Verantwortung der jeweiligen

Lehrpersonen und der Therapeutinnen, ob sie ihre Handynummer für Elternkontakte bekannt geben wollen.

- Datenschutzaufgaben (vgl. [Datenschutz- Leitfaden für die gemeindlichen Schulen, Kanton Zug 2017](#)) sind zwingend zu beachten.
- Die Mitarbeitenden achten auf angemessene Kleidung und sind sich der Vorbildrolle bewusst (auch im Schwimm- und Sportunterricht). Sie schützen sich und die Kinder und Jugendlichen vor ungewollten Einblicken in die Privat- und Intimsphäre (z. B. beim Umkleiden).

Ausnahmefälle dieser Standards müssen begründbar und transparent sein. Begründete Abweichungen sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Kurzfristige Aushilfen und Stellvertretungen, PraktikantInnen, freiwillige HelferInnen, Anleitende von Betriebspraktika, Taxichauffeure usw. werden in geeigneter Form über die Richtlinien und Abläufe informiert.

7.4 Selbststabilisierung

Mitarbeitende der HPS Zug sind sich bewusst, dass herausfordernde Situationen eher eskalieren, wenn man selber angeschlagen ist. Es ist wichtig, die eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Mitarbeitende der HPS Zug achten sich darauf, erholt zur Arbeit zu erscheinen. Der Konsum von Alkohol und Drogen während der Arbeitszeit ist untersagt.

Es gehört zu einer professionellen Haltung, dass Betreuungspersonen in der Lage sind, Emotionen und Handlungsimpulse zu kontrollieren, sich auf störungsanfällige Situationen vorzubereiten und rechtzeitig Unterstützung zu holen.

Wer sich vertieft mit dem Thema befassen möchte, findet die entsprechenden Unterlagen von der [Weiterbildung vom 2017 mit Daniel Kaspar](#).

Bei besonderen Vorkommnissen orientiert sich die HPS Zug an internen Regelungen, an Regelungen der Stadtschulen Zug und am Schulgesetz des Kantons Zug. Wir unterscheiden interne und externe Massnahmen und gehen dienstwegorientiert nach dem Kaskadenmodell vor.

An der HPS Zug wird ein bewusstes Herangehen an Konflikte und ein Bemühen um konstruktive Lösungen angestrebt. Die Situation muss als Ganzes beurteilt werden, um daraus zu lernen und Konsequenzen ableiten zu können. Nach grenzverletzendem Verhalten gilt es für alle Beteiligten wieder ein Gefühl von Sicherheit herzustellen.

Das eigene Erleben von Grenzverletzungen hängt unter anderem mit der eigenen Biographie und der kulturellen Herkunft zusammen. Mitarbeitende der HPS Zug sind sich dessen bewusst. Sie wissen, was bei einer Grenzverletzung geschieht und zu tun ist. Eine konsequente Umsetzung bietet sowohl den Kindern und Jugendlichen, wie auch den Mitarbeitenden Schutz. Das Wissen um die Konsequenzen von Ereignissen schafft Klarheit.

Interventionen setzen stets auf Deeskalation einer Situation und die anschliessende Reflexion, dient dem Lernzuwachs. Frühe und niederschwellige Interventionen helfen grosse Konflikte und Schlimmeres zu vermeiden. Daher wird eine aktive Feedbackkultur umgesetzt. Bereits bei einem ungunen Gefühl muss sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der HPS Zug Zeit zur Reflexion nehmen. Leitfragen könnten sein:

- Warum scheint mir diese Situation heikel?
- Was in mir reagiert?
- Was tue ich jetzt?

8.1 Interventionen gemäss Einstufungsraster Grenzverletzungen

Welche Ereignisse welcher Stufe zugeordnet werden, ist unter „Kapitel 5“ beschrieben und in der Tabelle im „Anhang 3“ ersichtlich. Die definitive Einstufung ergibt sich jedoch über den Austausch und die Konsensbildung im Team (Klasse oder Bereich). Je nach Stufe sind andere Interventionen zu wählen, welche nachfolgend beschrieben sind.

8.1.1 Alltägliche Situationen (Stufe 1)

Der grösste Teil aller Vorfälle ist dieser Stufe zuzuordnen und wird normalerweise angemessen gehandhabt und einfach gelöst. Es geht hier meist um das Austragen von konflikthafter Situationen, die sich im pädagogischen Alltag ergeben. Es ist wichtig das eigene Verhalten in der Situation auf Deeskalation auszurichten und die Dynamik genau zu beobachten. Dazu gehört auch das Wahrnehmen der eigenen Emotionen.

Wenn alltägliche Situationen zur Belastung werden oder die Dynamik sich steigert, ist rechtzeitig der Austausch im Klassen- oder Bereichsteam zu suchen. Gemeinsam wird entschieden, wann eine Elterninformation oder bestimmte Zielvereinbarungen sinnvoll sind. Allenfalls machen eine systematische Beobachtung und das Erfassen in der fortlaufenden Aktennotiz Sinn.

Zwingend sind Eltern und die Schulleitung zu informieren, wenn Festhalten oder andere bewegungseinschränkende Massnahmen als pädagogische Interventionen umgesetzt werden müssen.

8.1.2 Leichte Grenzverletzungen (Stufe 2)

Konflikte gehören zum Schulalltag. Aussergewöhnliche Vorkommnisse und problematische Situationen (Distanzlosigkeit, Grenzverletzungen) werden im Fachteam/Unterrichtsteam besprochen. Passende Massnahmen und zukünftige Reaktionen abgesprochen und gemeinsam umgesetzt.

Besondere Ereignisse und Aussagen von SuS zu besonderen Ereignissen werden in der fortlaufenden Aktennotiz festgehalten. Das Dokument ist verschlüsselt und wird nach jedem neuen Eintrag umgehend den betreffenden Fachpersonen in der HPS Zug inkl. Schulleitung per Mail zugeschickt.

Bei Beobachtung von Verhalten, welches persönlich als Grenzverletzung eingeschätzt wird, ist zu handeln. Beobachtungen werden direkt angesprochen. Ist das nicht möglich, wird der Austausch mit der zuständigen Klassen- oder Bereichsleitung gesucht. Sie entscheidet, ob die Schulleitung informiert wird.

8.1.3 Schwere Grenzverletzungen (Stufe 3)

Wenn es sich um eine schwere Grenzverletzung handelt, ist eine genaue Protokollführung und Dokumentation des gesamten Ereignisses vom Bekanntwerden des Vorfalls bis zum Abschluss notwendig. Daher wird eine schwere Grenzverletzung in der HPS Zug mit Hilfe der «Checkliste für besondere Ereignisse» dokumentiert. Die Schulleitung ist zwingend zu informieren. Der Vorfall ist nicht mehr nur im Zuständigkeitsbereich des Teams, sondern wird unter Einbezug der Schulleitung nachbearbeitet. Selbstdeklaration von Vorfällen wird von allen Mitarbeitenden der HPS Zug erwartet.

Eine Meldung an den Rektor oder das Auslösen von strafrechtlichen Abklärungen ist im Ermessen der Schulleitung. Schwere Grenzverletzungen, ob begangen oder erfahren, werden als Aktennotiz in der Personalakte vermerkt.

8.1.4 Massive Grenzverletzungen (Stufe 4)

Bei Anzeichen oder Beobachtungen von Gewalt, Machtmissbrauch, Grenzüberschreitung oder sexuellem Übergriff gegenüber Kindern oder Jugendlichen ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Bei Bedarf koordiniert und verfügt die Schulleitung schulinterne Massnahmen oder informiert weitere auserschulische Stellen wie den Schulpsychologischen Dienst (SPD), das Rektorat, die Kinderschutzgruppe, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, den Beistand, die Polizei usw. Die Schulleitung orientiert sich für das Vorgehen am Krisenkonzept der Stadt Zug. Bei einem dringenden Verdacht auf Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen macht die Schulleitung in Absprache mit dem Rektorat eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Anzeige.

Wird die massive Grenzverletzung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der HPS Zug begangen, wird ein sofortiger Ausschluss oder eine Freistellung geprüft.

8.2 Nachbetreuung (Care) nach einer erlebten Grenzverletzung

«Unabhängig von ihrer Stufe oder Ebene sind Grenzverletzungen oftmals belastende Erlebnisse, die von Betroffenen unterschiedlich erlebt und bewertet werden. Darum ist es wichtig, die auftretenden Emotio-

nen zuzulassen und ihnen Raum zu geben. Das Befinden der betroffenen Person kann einen Hinweis zum Verarbeitungsprozess geben.» (Bündner Spital- und Heimverband 2016, 27).

Betroffene eines Vorfalls sind Personen und ihre Angehörigen, die direkt oder als Zeugen einem potentiell traumatisierenden Ereignis ausgesetzt waren. Primär, sekundär und tertiär Betroffene zu identifizieren und deren Nachbetreuung oder Information sicher zu stellen, ist besonders bei Grenzverletzungen ab Stufe 3 dringend angezeigt. Das Krisenkonzept der Stadt Zug hilft bei der Koordination der Massnahmen.

Nach einem Vorfall kann es bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu emotionalen Reaktionen kommen, die ernst zu nehmen sind. Dies können sein: Angst (z. B. alleine zu sein oder vor erneuter Begegnung), Trauer, Scham, Ärger oder körperliche Reaktionen (z. B. Schlaflosigkeit, Unruhe, Appetitlosigkeit, Schwindel, Brechreiz oder Konzentrationsschwierigkeiten). Die Reaktionen können in der Situation oder verspätet auftreten. Ein achtsamer Umgang mit Betroffenen ist wichtig, um den Verarbeitungsprozess zu gewährleisten und bei Bedarf notwendige Hilfestellungen einzuleiten.

Grundsätze für psychologische Nothilfe im Umgang mit Personen in einer akuten Notsituation sind:

- Rasche Betreuung
- Nähe, Betreuung vor Ort
- Einfache Betreuungsmethoden
- So wenig wie möglich, so viel wie nötig

Wer einer Grenzverletzung ausgesetzt war und feststellt, dass die emotionale Verarbeitung des Erlebten schwer ist, wendet sich an sein Team oder die Schulleitung. Ziel aller Massnahmen soll es sein, Sicherheit wiederherzustellen und den oder die Betroffenen so rasch wie möglich wieder Autonomie im täglichen Leben zu ermöglichen. Das Recht der Betroffenen auf Selbstbestimmung ist zu respektieren. Allenfalls macht der Einbezug von Fachpersonen Sinn (vgl. NNPN, Einsatzrichtlinien und Ausbildungsstandards für psychologische Nothilfe 2013).

8.3 Schulische Disziplinar massnahmen

Für schulische Disziplinar massnahmen gilt das Schulgesetz (§ 24) des Kantons Zug und die Schul- und Disziplinarordnung der Stadtschulen Zug. Wenn ein geordneter Schulbetrieb aufgrund störenden Verhaltens eines Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleistet werden kann und/oder die der HPS Zug zur Verfügung stehenden Mittel nicht reichen, um dessen persönliche Entwicklung in eine positive Richtung zu lenken, kann ein befristeter Schulausschluss in Betracht gezogen werden. Der befristete Schulausschluss soll einem Kind/Jugendlichen ermöglichen, in einem neuen Lernumfeld das Interesse an der Schule wieder zu entdecken und die Sozial- und Selbstkompetenz zu verbessern, bzw. zu aktivieren. Die Art und die Dauer der Massnahme richten sich nach der Problemlage sowie der individuellen Zielsetzung. Die Schulleitung stellt hierzu einen Antrag an das Rektorat der Wohnortgemeinde.

8.4 Personal massnahmen

Die HPS Zug toleriert keine Gewalt gegenüber Schülerinnen, Schülern oder Mitarbeitenden.

Die Personal massnahmen bei einer Grenzverletzung sind unter 7.1 aufgeführt. Diese variieren je nach Schweregrad einer begangenen Grenzverletzung. Grundsätzlich wird versucht Ereignisse von Grenzverletzung nicht als «Einzeltat» zu betrachten, sondern diese im Kontext zu verstehen.

Mit Transparenz und Fachaustausch werden Mitarbeitende vor ungerechtfertigten Vorwürfen geschützt. Sie verpflichten sich zu professionellem Verhalten

gegenüber den SuS und von einem solchen wird bei Überprüfung einer Beschuldigung ausgegangen.

Mitarbeitende der HPS Zug stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Die Stadt kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der für die Mitarbeitenden geltenden Kündigungsfristen und Kündigungstermine beenden, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen. Gemäss Personalreglement liegen wesentliche Gründe unter anderem dann vor:

- wenn die oder der Mitarbeitende aus Mangel an erforderlicher Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz nicht in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen oder ungenügende Leistungen erbringt. Vor dem Aussprechen der Kündigung ist eine angemessene Bewährungsfrist einzuräumen.
- wenn der/die Mitarbeitende die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt hat
- wenn der/die Mitarbeitende eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist

Interne Meldestelle der HPS Zug ist gemäss Entscheid des Teams die Schulleitung. Dieser Entscheid wird regelmässig im Rahmen der Konzeptüberarbeitung überprüft.

Die Ombudsstelle des Kantons Zug, Alpenstrasse 14, 6300 Zug bietet bei Bedarf eine neutrale, kostenlose und vertrauliche Beratung an.



Stadt Zug
Bildungsdepartement
Stadtschulen

Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Im November 2011 ratifizierten verschiedene Verbände, Organisationen und Institutionen in der Schweiz eine „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“ (www.charta-praevention.ch). In der Heilpädagogischen Schule übernehmen wir Verantwortung und ergreifen präventive Massnahmen unter anderem mit der Verpflichtung aller Angestellten, die Grundwerte der Charta und die im Präventionskonzept definierten Grundsätze umzusetzen. Mit der aktiven Einhaltung dieser Grundwerte schützen wir nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch unser Personal und geben ihnen allen die Möglichkeit, in einem Umfeld ohne Gewalt, sexuelle Ausbeutung und anderen Grenzverletzungen zu lernen bzw. zu arbeiten.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich als Mitarbeiter/-in der Heilpädagogischen Schule mit den Kindern und Jugendlichen eine sensible Beziehung im Rahmen des Unterrichts, Begleitung/Betreuung und Therapie eingehe. Die Verantwortung für das Geschehen innerhalb dieser Beziehung liegt bei mir als Mitarbeiter/-in. Ich bin mir der Macht, der Einflussmöglichkeit und des damit verbundenen Abhängigkeitsverhältnisses in meiner Rolle/Aufgabe bewusst und verpflichte mich, achtsam damit umzugehen. Im Vordergrund meines Interesses stehen das Wohl, die Gesundheit, die Würde und die wachsende Selbstbestimmung aller Kinder und Jugendlichen in der HPS.
2. Als verantwortungsbewusste/-r Mitarbeiter/-in begegne ich allen Kindern und Jugendlichen vollumfänglich mit Achtung und Respekt.
3. Ich erkenne und respektiere die Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Im institutionellen Rahmen übernehme ich dort Verantwortung, wo ein Kind/Jugendlicher seine Grenzen nicht adäquat setzen kann.
4. Ich bin mir der eigenen Bedürfnisse und Defizite bewusst und reflektiere diese regelmässig.
5. Ich enthalte mich jeglicher Ausbeutung in materieller, sexueller und emotionaler Hinsicht.
6. Ich wende gegenüber den Kindern und Jugendlichen keine emotionale, verbale oder sexualisierende Gewalt an.
7. Problematische Situationen (Distanzlosigkeit) werden im Team besprochen und aussergewöhnliche Vorkommnisse werden der Schulleitung gemeldet.
8. Ich habe das Präventionskonzept gelesen und verpflichte mich, die Inhalte umzusetzen. Ich verpflichte mich, mich aktiv an der Realisierung der Null-Toleranz-Politik zu beteiligen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift,

- dass ich den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen habe, diesen umsetze und dass ich mich nach den genannten Richtlinien verhalte.
- dass ich in der Vergangenheit keine sexuelle Ausbeutung und Gewalt in meinem privaten und beruflichen Kontext verübt habe und auch nicht dessen verdächtigt wurde.
- dass im obengenannten Zusammenhang keine strafrechtlichen und personellen Massnahmen verfügt wurden sowie zurzeit kein Verfahren bezüglich Grenzverletzungen zu den Themen sexuelle Übergriffe und Gewalt gegen mich läuft.

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift



Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

www.charta-praevention.ch

Wir schauen hin! Wir dulden keine sexuelle Ausbeutung, keinen Missbrauch und keine anderen Grenzverletzungen.

Die unterzeichnenden Verbände, Institutionen und Organisationen bekennen sich zu den folgenden **Grundsätzen zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen**. Die Grundsätze gelten für alle Personen, die in unseren Institutionen und Organisationen tätig sind oder betreut werden.

Präventionskonzept

1. Jede unserer Institutionen und Organisationen verfügt über Konzepte, Strategien und Massnahmenpläne zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Das Vorgehen bei einem Verdacht oder einem Fall von sexueller Ausbeutung ist geregelt und allen Mitarbeitenden, den betreuten Personen und den Angehörigen bekannt. Jedem Verdacht wird nachgegangen (**Null-Toleranz-Politik**).
2. Wir tragen mit regelmässiger interner und externer **Kommunikation** dazu bei, die notwendige Sensibilität hoch zu halten.

Stärkung der Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf

3. Die **Förderung der Selbstkompetenzen** der Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf in unseren Institutionen und Organisationen nimmt in Bezug auf den Umgang mit Nähe und Distanz, auf das Setzen von Grenzen sowie auf die eigene Sexualität einen hohen Stellenwert ein. Sie müssen wissen, wie sie sich gegen eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität zur Wehr setzen können.
4. Personen mit hoher Abhängigkeit von Betreuung und Unterstützung sind in diese Förderung einbezogen und werden ihren Möglichkeiten entsprechend befähigt, **Abwehr** zum Ausdruck zu bringen und Grenzverletzungen zu signalisieren. Bei dieser besonders gefährdeten Personengruppe ziehen wir das persönliche Umfeld (Angehörige, Bezugspersonen) in die Präventionsarbeit mit ein.

Schlüsselrolle der Mitarbeitenden

5. Bei der **Personalgewinnung und -auswahl** ist gründlich und achtsam vorzugehen. Die Einreichung eines Strafregisterauszugs¹ ist Anstellungsvoraussetzung für Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen. Die Arbeitgebenden prüfen die Zeugnisse sorgfältig (Vollständigkeit) und holen vor der Anstellung Referenzen ein, welche auch zum Umgang mit Nähe und Distanz Auskunft geben.²
6. Bei der Anstellung unterschreiben die neuen Mitarbeitenden unserer Institutionen und Organisationen eine **Selbstverpflichtung**. Darin verpflichten sie sich, sich aktiv an der Realisierung der Null-Toleranz-Politik zu beteiligen. Sie anerkennen das Präventionskonzept als Teil des Arbeitsvertrags.

¹ Seit Januar 2015 gibt es zwei Auszüge: den Privatauszug und den Sonderprivatauszug.

² Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei Kurzeinsätzen und freiwilligen Mitarbeitenden

7. In unseren Institutionen und Organisationen wird eine **Kultur** des aufmerksamen Hinschauens und der Transparenz gepflegt. Wir trennen uns von Mitarbeitenden, welche sich dieser Kultur entziehen oder widersetzen.
8. Wir führen regelmässig **Weiterbildungen** zum Thema «sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und andere Grenzverletzungen» durch und bieten diese auch sämtlichen Freiwilligen an, die sich in unseren Institutionen und Organisationen engagieren.
9. Wir verfassen wahrheitsgetreue, vollständige **Zeugnisse und Einsatzbestätigungen** und geben ebensolche Referenzauskünfte.

Interne Meldestelle und externe Ombudsstelle

10. In unseren Institutionen und Organisationen gibt es eine **interne, niederschwellige Meldestelle** mit einer fachlich kompetenten Ansprechperson, deren Auftrag (als Teil des Präventionskonzeptes) den Mitarbeitenden, den Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie den gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen bekannt ist. Ebenfalls haben alle Personen die Möglichkeit, sich an eine externe Stelle zu wenden.

Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention
Bern, 25. November 2011, aktualisiert im November 2016

Die Charta wurde von folgenden Verbänden, Organisationen und Institutionen erstellt:

 Sozialberufe. Praxisnah.	Agogis Berufliche Bildung im Sozialbereich	www.agogis.ch
	Autismus Schweiz	www.autism.ch
	AvenirSocial Soziale Arbeit Schweiz	www.avenirsocial.ch
	Vereinigung Cerebral Schweiz	www.vereinigung-cerebral.ch
	CURAVIVA Schweiz Verband Heime und Institutionen Schweiz	www.curaviva.ch
	SOCIALBERN Verband sozialer Institutionen Kanton Bern	www.socialbern.ch
	Insieme Schweiz Schweiz. Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit geistiger Behinderung	www.insieme.ch
	INSOS Schweiz Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung	www.insos.ch
	Procap Schweiz Für Menschen mit Handicap	www.procap.ch
	Pro Infirmis Die Organisation für behinderte Menschen	www.proinfirmis.ch
	SSHID / SGGIE Swiss Society for Health in Intellectual Disability / Schweizerische Gesellschaft für Gesundheit bei Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen	www.sshid.ch
	VAHS Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	www.vahs.ch

Weitere Auskünfte zur Charta erhalten Sie unter www.charta-praevention.ch

	Alltägliche Situationen 1	Leichte Grenzverletzungen 2
Ereignis	<ul style="list-style-type: none"> o Laut reden o Alltägliche Auseinandersetzungen, wie Durchsetzen von Regeln oder Konsequenzen, Machtkämpfe, o rücksichtsloses Verhalten gegenüber andern oder Material o Streit unter den SuS o Spontane Abwehrhandlungen von SuS wie schreien, stossen, kneifen, hauen... im Besondern, wenn verbale Ausdrucksmöglichkeiten fehlen o Verweigerung von SuS o Führen und Festhalten der SuS über Berührungen, wenn dies dem Entwicklungsalter entspricht o Umarmungen und Berührungen durch SuS aus Freude oder wegen Tics o Rollstuhlfahrer ohne zu Fragen stossen oder die Richtung des Rollis gezielt verändern o Missachtung von Privatsphäre 	<ul style="list-style-type: none"> o Verbale und nonverbale Drohungen o Handgreiflichkeiten o SuS gegen den Willen festhalten und führen (als Krisenintervention) o Sachbeschädigung o Abwertende Äusserungen und Sprüche o Mobbing (je nach Schweregrad) o Ungerechtfertigte Behandlung (z. B. Strafen) o Kleiner Diebstahl o Gezielte Missachtung persönlicher Grenzen und Anliegen o Verbotene Räume betreten o Inadäquate Nähe und Berührungen o Einmaliges selbstverletzendes Verhalten o Drogenmissbrauch
Massnahmen betriebsintern	<ul style="list-style-type: none"> o Reaktion direkt o Besprechung im Team o Zielvereinbarung o Absprache Massnahmen/Reaktion o Aktennotiz nach Ermessen 	<ul style="list-style-type: none"> o Feedback/ Beobachtungen ansprechen o Meldung an Klassen- oder Bereichsleitung o Nachbearbeitung im Team o Aktennotiz bei SuS o Absprache Massnahmen/ Reaktion o Zielvereinbarung für Förderplanung o Information der Schulleitung nach Ermessen
Massnahmen extern	<ul style="list-style-type: none"> o Information der Erziehungsberechtigten nach Ermessen durch Bezugsperson 	<ul style="list-style-type: none"> o Information der Erziehungsberechtigten nach Ermessen durch Bezugsperson

Bemerkungen:

- Was grenzverletzend erlebt wird, ist individuell unterschiedlich. Wenn alltägliche Situationen zur Belastung werden, bitte rechtzeitig den Austausch im Team oder mit der SL suchen.

Schwere Grenzverletzungen

3

SUS → SUS

- o Physische und psychische Gewalt (siehe Definition)
- o Massive verbale Drohungen
- o Sexuelle Belästigung
- o Beissen

MA → SUS

- o Unangemessene pädagogische Interventionen und Machtmissbrauch
- o Physische und psychische Drohungen und Übergriffe
- o Entzug von Freiheit und Grundversorgung
- o Diskriminierende und sexistische Sprüche

SUS → MA

- o Physische und psychische Übergriffe
- o Massive verbale Drohungen
- o Sexuelle Belästigung
- o Beissen

SUS oder MA

- o Vandalismus
- o Diebstahl
- o Mobbing (je nach Schweregrad)
- o Machtmissbrauch
- o Wiederholtes selbstverletzendes Verhalten
- o Abhängigkeit von substanzgebunden Drogen
- o Pornografie und Gewaltdarstellungen

- o Meldung an die Schulleitung
- o Checkliste besondere Ereignisse ausfüllen (Verweis in der Aktennotiz resp. Ablage in der Personalakte)
- o Nachbearbeitung im Team und mit SL
- o Information des Gesamtteams nach Absprache
- o Strafrechtliche Abklärungen nach Ermessen
- o Meldung an den Rektor nach Ermessen der SL
- o Information der Erziehungsberechtigten
- o Miteinbezug einer externen Fachstelle wird geprüft

Massive Grenzverletzungen

4

SUS → SUS

- o Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen in den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt

MA → SUS

- o Deutlich unangemessen Pädagogische Interventionen und Machtmissbrauch
- o Physische und psychische Gewalt
- o Sexuelle Übergriffe
- o Bewusstes Missachten des Schutzauftrages für die SuS

SUS → MA

- o Physische und psychische Gewalt
- o Sexuelle Übergriffe
- o Verleumdung, Morddrohung

SUS oder MA

- o Physische und psychische Gewalt
- o Strafbare Handlungen mit Anzeige (Sachbeschädigung, Diebstahl, Dealen)
- o Sexuelle Übergriffe
- o Wiederholtes und/oder massives selbstverletzendes Verhalten (z. B. Suizidversuch)

- o Sofortige Meldung an die Schulleitung
- o Meldung an den Rektor gemäss Kriseninterventionskonzept der Stadt Zug
- o Strafrechtliche Abklärungen
- o Miteinbezug externer Fachstellen
Ausschluss/Freistellung wird geprüft
- o Meldung an Amt für gemeindliche Schule durch den Rektor
- o Jegliche Kommunikation nach aussen gemäss Kriseninterventionskonzept der Stadt Zug
- o Kodex der Stadtschulen Zug beachten

- Definition: Gewaltanwendungen liegen dann vor, wenn das Gegenüber physisch oder psychisch massiv bedroht und/oder verletzt oder Material beschädigt wird. Die Definition einer solchen Verletzung obliegt alleine den betreuenden Personen und des Geschädigten.
- Wir setzen auf Deeskalation und gehen sorgfältig mit dem Machtunterschied zwischen SuS und Erwachsenen um.

